EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2018-02-19 POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0 Sachbearbeiterin - Durchwahl Cornelia Burg - 577

E-Mail: cornelia.burg@elk-wue.de

AZ 24.30 Nr. 24.30-05-V01/3.1

An die
Ev. Pfarrämter über die
Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane landeskirchlichen Dienststellen,
großen Kirchenpflegen
sowie Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und -beamten zum 1. März 2017 und zum 1. März 2018

-im Anschluss an das Rundschreiben vom 10.09.2015, AZ 24.30 Nr. 346/3.1-24.30-01-01-V02/3.1

In Anwendung des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57, S. 171), zu-letzt geändert durch das Kirchliche Gesetz zur Änderung pfarrbesoldungs- und -versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 27. November 2017 (Amtsblatt 68, S. 1) und von § 1 des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Ev. Landeskirche in Württemberg (KBVG) vom 4. März 1994 (Abl. 56 S. 57), zuletzt geändert durch das Kirchliche Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 22. November 2011 (Abl. 64 S. 527, 533) werden die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten rückwirkend zum 1. März 2017 sowie die Familienzuschläge zum 1. März 2018 entsprechend den im Land Baden-Württemberg geltenden gesetzlichen Regelungen der Dienst- und Versorgungsbezüge – neu bemessen und ausgezahlt.

Versorgungsbezüge werden gewährt aufgrund des Kirchlichen Gesetzes über die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz) und des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evang. Landeskirche in Württemberg (KBVG).

Grundlage ist das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017/2018 (BVAnpGBW 2017/2018) vom 25. Oktober 2017 (GBI. S. 565).



I. Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst

Die Anwärtergrundbeträge werden zum <u>1. März 2017</u> um 35 Euro sowie der Familienzuschlag für Anwärter um 1,8 v.H. (s. Anlage) erhöht.

Die Anwärtergrundbeträge werden zum <u>1. März 2018</u> erneut um 35 Euro sowie der Familienzuschlag für Anwärter um 2,675 v.H. (s. Anlage) erhöht.

Zudem wird zum 1. März 2018 eine Einmalzahlung von 140 € gewährt.

Voraussetzung für die Einmalzahlung ist, dass mindestens an einem Tag im Monat März 2018 Anspruch auf Anwärterbezüge besteht.

Maßgeblich, ob der volle oder ein entsprechend der Teilzeitbeschäftigung gekürzter Betrag zu zahlen ist, ist der 1. März 2018 oder ggf. der erste Tag des Monats März 2018, an dem Anwärterbezüge zustehen.

II. <u>Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen Dienst, im unständigen Dienst im Pfarramt und der Pfarrerinnen und Pfarrer in der berufsbegleitenden Ausbildung</u>

<u>Zum 1. März 2017</u> erhöhen sich die Grundgehaltssätze, die Strukturzulage, der Familienzuschlag sowie die Versorgungsbezüge um 1,8 v.H. (s. Anlage).

Mit Wirkung vom 1. Januar 2018 entfällt die Absenkung der Eingangsbesoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt um 4 v.H.. Sie erhalten ab diesem Zeitpunkt Pfarrbesoldungsgruppe 1.

Zum 1. März 2018 erhöht sich der Familienzuschlag um 2,675 v.H.

Die entsprechend angepassten Beträge des Dienstwohnungsausgleiches sind jeweils in der beiliegenden Anlage abgedruckt.

III. Bezüge der Kirchenbeamtinnen und-beamten

Die Grundgehälter, die Amts- und Strukturzulage und der Familienzuschlag sowie die Versorgungsbezüge erhöhen sich mit Wirkung vom <u>1. März 2017</u> um 1,8 v.H. (s. Anlage).

Beamtinnen und Beamte mit einem Grundgehalt von unter 3.750 Euro erhalten mindestens 75 Euro monatlich mehr. Jedoch ist dieser Erhöhungsbetrag um die Versorgungsrücklage von 0,2 Prozent zu vermindern, so dass die Erhöhung in diesen Fällen etwas weniger als 75 Euro betragen wird.

Die **abgesenkte Eingangsbesoldung** (sog. Absenkungsbetrag) für alle Kirchenbeamtinnen und -beamten des höheren Dienstes **entfällt** ab dem <u>1. Januar 2018</u>.

Der Familienzuschlag erhöht sich mit Wirkung vom 1. März 2018 um 2,675 v.H.

Einmalzahlungen 2018

Das Anpassungsgesetz sieht für bestimmte Besoldungsgruppen als Ausgleich für den geänderten Anpassungszeitpunkt Einmalzahlungen vor, welche im Abrechnungsmonat März 2018 ausgezahlt werden. Die Einmalzahlungen betragen für:

Anwärterinnen und Anwärter
die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9
die Besoldungsgruppen A 10 und A 11
140 Euro
400 Euro
100 Euro

Voraussetzung für die Einmalzahlung ist, dass mindestens an einem Tag im Monat März 2018 Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Anwärterbezüge besteht. Maßgeblich, ob der volle oder ein entsprechend der Teilzeitbeschäftigung gekürzter Betrag zu zahlen ist, ist der 1. März 2018 oder ggf. der erste Tag des Monats März 2018, an dem Bezüge oder Anwärterbezüge zustehen.

IV. <u>Einmalzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger</u>

Für die am 1. März 2018 vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, Altersgeld, oder Hinterbliebenengeld (mit Ausnahme der Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamtVGBW oder eines Unterhaltsbeitrages durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung) ist bei der Berechnung der Einmalzahlung zugrunde zu legen

• für die Besoldungsgruppen A1 bis A9, sowie A4, A5F 400 Euro.

• für die Besoldungsgruppen A 10 bis A 11 100 Euro.

Die Höhe der Einmalzahlung bemisst sich nach dem jeweils maßgebenden Ruhegehalts- oder Altersgeldsatz und den Anteilsätzen des Witwen-, Waisen- oder Hinterbliebenengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages.

V. <u>Durchführung</u>

Die Änderungen werden von der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle des Oberkirchenrats oder der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt zu den jeweiligen Zeitpunkten vorgenommen.

Die Dekanat- und Pfarrämter werden gebeten, die Kirchenbezirksausschüsse und die Kirchengemeinderäte von vorstehenden, für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden verbindlichen Bestimmungen zu verständigen.

Die landeskirchlichen Dienststellen, Einrichtungen, Werke und Schulen werden gebeten, diese Bestimmungen für ihren Bereich anzuwenden.

Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen haben ebenfalls Mehrfertigungen erhalten.

Wolfgang Traub Oberkirchenrat

Anlagen